

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchten und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

03. Februar 2010

Nr. 6 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

15/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über den Beteiligungsbericht 2009 der Gemeinde Borchten	2 - 3
16/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung	4 - 5
17/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die 9. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung-	6
18/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Wasserwerkes für das Geschäftsjahr 2007 sowie der abschl. Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne	7 - 9
19/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Geschäftsjahr 2007 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne	10 - 12
20/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lichtenau über die Zuleitung der Haushaltssatzung 2010 an den Rat sowie die Auslegung des Entwurfs	13
21/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Tagesordnung der Verbandsversammlung des Gemeindeforstverbandes Willebadessen	14
22/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Eröffnungsbilanz des Gemeindeforstverbandes Willebandessen zum 01.01.2008	15
23/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 08.02.2010	16 - 17

15/2010

Gemeinde Borchten
- Kämmerei -

Borchten, den 27. Jan. 2010

Beteiligungsbericht 2009 der Gemeinde Borchten

Vorbemerkungen:

Gemäß § 117 GO NRW hat die Gemeinde Borchten einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Bestätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen.

Mitgliedschaft bei Banken:

Die Gemeinde Borchten ist bei der Volksbank Elsen-Wewer-Borchten eG mit einem Mitgliedsanteil in von 160,-- Euro beteiligt. Die Haftungssumme entspricht 500,-- Euro.

Beteiligung an den Wasserwerken Paderborn:

Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Rahmen der Wasserversorgung, insbesondere in den Gebieten der Städte Paderborn, Bad Lippspringe sowie der Gemeinde Borchten.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschaftsversammlung

Die Gemeinde Borchten ist im Aufsichtsrat der Wasserwerke vertreten. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die Stadt Paderborn entsendet 8 Mitglieder, die RWE Gas AG entsendet 1 Mitglied, die Stadt Bad Lippspringe und die Gemeinde Borchten entsenden gemeinsam 1 Mitglied. Die Vertretung erfolgt wechselweise für die Dauer der Amtsperiode. Zur Zeit wird der gemeinsame Aufsichtsratssitz der Gemeinde Borchten und der Stadt Bad Lippspringe vom Bürgermeister der Stadt Bad Lippspringe wahrgenommen. Der Bürgermeister der Gemeinde Borchten gehört jedoch zusätzlich als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Aufsichtsrat an.

Das Stammkapital der Gesellschaft Wasserwerke Paderborn GmbH beträgt 9.115.100 Euro. Hiervon hat die Gemeinde Borchen einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 133.400 Euro übernommen.

Beteiligung an E.ON Westfalen Weser AG:

Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen auf dem Gebiet der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasserwirtschaft, der Entsorgung, der Telekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs. Die vorbezeichneten Dienstleistungen können auch durch Tochtergesellschaften erbracht werden.

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Hauptversammlung

Zur Beratung des Unternehmens ist ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Die Gemeinde Borchen ist im Beirat mit einem Sitz vertreten.

Die Gemeinde Borchen ist mit einem Aktionärsanteil von 6.867 Stückaktien = 0,0341 % - Anteil an der E.ON Westfalen Weser AG beteiligt. Jährliche Gewinne fallen dem gemeindlichen Haushalt zu.

Abwasserwerk der Gemeinde Borchen

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2006 hat der Rat der Gemeinde Borchen beschlossen, den Bereich „Abwasserbeseitigung“ ab dem Jahr 2007 aus dem kommunalen Haushalt auszulagern und als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 107, Abs. 2, Nr. 4, GO NRW zu führen.

Das Abwasserwerk unterliegt den Vorschriften der GO NRW und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW.

Aufgabe des Abwasserwerkes ist es, Schmutz- und Regenwasser von den in der Gemeinde Borchen gelegenen Grundstücken abzuleiten und zu beseitigen. In der geprüften Eröffnungsbilanz zum 1.1.2007 sind Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Borchen mit 8.159.742,19 EUR bilanziert.

gez.

(Wiechers)

16/2010

**2. Änderungssatzung vom 28.01.2010
zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchten
(Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 2, 3, 5, 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG) in der jeweils gültigen Fassung, des Abfallgesetzes des Bundes vom 27.08.1986 (AbfG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 25.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf die in Anlage 2 aufgeführten kompostierbaren organischen Abfälle aus Haushalt und Garten. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Gemeinde bereitgestellte Grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

II. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Altpapier/Pappe/Karton	: Blaue Tonne	(Holsystem)
Altglas	: Depotcontainer für Weiß-Braun-Grünglas (Bringsystem) bzw. Weiß- und Buntglas	
Metalle, Kunststoff- u. Verbundverpackungen	: Gelber Sack	(Holsystem)
Organische Abfälle	: Grüne Tonne	(Holsystem)
Restmüll	: Graue Tonne	(Holsystem)

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Gemeinde dafür zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

III. § 12 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. Organische Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt.

IV. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 28.01.2010

gez.

Allerdissen

17/2010

**9. Änderungssatzung
vom 28.01.2010 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Borchten vom 15.12.1995**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und des § 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 25.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallgebühren. Die durch die Abfallgebühren abgegoltenen Leistungen umfassen im einzelnen:

Gestellung, Abfuhr und Deponiekosten

- | | |
|--|---------------|
| a) für 1 blaue Tonne (Papiertonne) | jede 4. Woche |
| b) für 1 grüne Tonne (Biotonne) in entsprechender Größe gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung | jede 2. Woche |
| c) für 1 graue Tonne (Restmüll) | jede 4. Woche |
| d) Sperrgutabfuhr auf Anforderung | |
| e) Schadstoffsammlungen | 2 x im Jahr |
| f) Kühlgeräteabfuhr auf Anforderung | |
| g) Elektroschrott auf Anforderung | |

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 28.01.2010

gez.

Allerdissen

18/2010

Stadt Bad Wünnenberg
- Wasserwerk –

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2007 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 21.01.2010 werden hiermit gem. § 13 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 02. April 2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2007 festgestellt.
Der Jahresgewinn 2007 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2008 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 28. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez.

Menne

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.11.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.07 bis 31.12.07 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- "1. Das Wasserwerk hat bisher noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert.
2. Im Wirtschaftsjahr 2007 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO an den Betriebsausschuss erfolgt.
3. Eine Gebührenkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt."

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Matthias Mittel



19/2010

Stadt Bad Wünnenberg
- Abwasserwerk –

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2007 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 21.01.2010 werden hiermit gem. § 13 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 02. April 2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2007 festgestellt.
Der Jahresgewinn 2007 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2008 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 28. Januar 2010

Der Bürgermeister

gez.

Menne

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.11.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.07 bis 31.12.07 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bönker Seifert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- "1. Das Abwasserwerk hat bisher noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert.
2. Im Wirtschaftsjahr 2007 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO an den Betriebsausschuss erfolgt.
3. Eine Gebührenkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr wird das Abwasserwerk die Gebühren neu kalkulieren."

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Matthias Middell



20/2010

S T A D T L I C H T E N A U

BEKANNTMACHUNG

über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 ist mit ihren Anlagen am 28. Januar 2010 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Dieser liegt mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags von	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags von	13.30 Uhr - 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 13, 33165 Lichtenau, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben, und zwar in der Zeit vom 04.02.2010 bis einschl. dem 18.02.2010.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Lichtenau in öffentlicher Sitzung.

33165 Lichtenau, 29.01.2010

Der Bürgermeister
gez.

Merschjohann

21/2010

**Verbandsversammlung des
Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen**

Am Mittwoch, 24. Februar 2010, 17.00 Uhr, tagt im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Paderborn, Aldeggerstr. 10 – 14, die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Bestimmung des Altersvorsitzenden
2. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
3. Benennung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Änderung der Verbandssatzung
5. Wahl des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Wahl des Verbandsvorstehers
9. Wahl des stellv. Verbandsvorstehers
10. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Paderborn über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
12. Mitteilungen
Bekanntgabe von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2009

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Anfragen und Mitteilungen

22/2010

Bekanntmachung

**der Eröffnungsbilanz des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
zum 01.01.2008**

Aufgrund der §§ 92 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die von der Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen am 21.01.2009 festgestellte Eröffnungsbilanz des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen zum 01.01.2008 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 1.909.045 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Aktiva

1. Anlagevermögen	241.162 €
2. Umlaufvermögen	1.660.209 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>7.674 €</u>
Gesamtsumme	1.909.045 €

Passiva

1. Eigenkapital	407.469 €
2. Sonderposten	0 €
3. Rückstellungen	1.500.021 €
4. Verbindlichkeiten	1.079 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>476 €</u>
Gesamtsumme	1.909.045 €

Die Eröffnungsbilanz kann beim Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, Paderborn, Kreishaus, Zimmer 218, ab dem 28.01.2010 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden eingesehen werden.

Paderborn, 28.01.2010

gez.

Köhler

Verbandsvorsteher

23/2010

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 08.02.2010, 17:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, großer Sitzungssaal**

(4. Sitzung der Wahlperiode 2009/2014)

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Einstellung einer Dezernentin/eines Dezernenten
Berichterstatter: KTAbg. Peter | 15.0111 |
| 2 | Anfragen und Mitteilungen | |

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 3 | Medienentwicklungsplan für die Berufskollegs des Kreises Paderborn
Berichterstatterin: KTAbg. Beierle-Rolf | 15.0030 |
| 4 | Fahrtkosten für integrative Beschulung im Kreis Paderborn und für Beschulung an den kreiseigenen Berufskollegs und Förderschulen
Berichterstatter: KTAbg. Heggen | 15.0033 |
| 5 | Namensgebung der neuen zeitgeschichtlichen Dauer-ausstellung "Wewelsburg 1933-1945"
Berichterstatter: KTAbg. Dr. Funke | 15.0090 |
| 6 | Einberufung der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Kreis Paderborn
Berichterstatter: KTAbg. Welsing | 15.0084 |
| 7 | Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushalts-satzung 2010; Veränderungen gegenüber dem in der Kreistagssit-zung am 23.11.2009 vorgelegten Entwurf | 15.0087 |
| 7.1 | Stellenplan 2010 | 15.0078 |
| 7.2 | Fortsetzung der Förderung des Projekts "die Praktikumsbörse" im Jahr 2010 | 15.0052/1 |
| 7.3 | Fortsetzung der Förderung des Projekts Netzwerk Ausbildungs-platzakquisiteure im Jahr 2010 | 15.0053/1 |
| 7.4 | Antrag der AWO Paderborn auf eine zusätzliche 0,25 Stelle Lei-tungskraft für hauswirtschaftliche Dienste im Rahmen der komple-mentären ambulanten Dienste | 15.0074 |
| 7.5 | Antrag von pro familia Landesverband NRW e.V. auf ergänzende Finanzierung einer Beratungsstelle für das Jahr 2010 | 15.0079 |
| 7.5.1 | Antrag von pro familia Landesverband NRW e.V. auf ergänzende Finanzierung einer Beratungsstelle für das Jahr 2010 | 15.0079/1 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

03. Februar 2010

Nr. 6 S. 17

7.6	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2010 betr. Haushaltsentlastung	15.0107
7.7	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion betr. Festsetzung des Hebesatzes der Allgemeinen Kreisumlage auf 45,0 v.H.	15.0123
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rietberger Emsniederung" in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh, und in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn Berichterstatter: KTAbg. Dr. Grünau	15.0040
9	Truppenübungsplatz Senne; Verbesserung der militärischen Infrastruktur zur Bereitstellung eines zeitgemäßen Einsatzumfeldes (COE = Provide Contemporary Operating Environment) Berichterstatter: KTAbg. Zündorf	15.0057
10	Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Paderborn an die "Vorläufigen Rahmen-richtlinien Vertragsnaturschutz " 2009	15.0068
10.1	Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Paderborn an die "Vorläufigen Rahmen-richtlinien Vertragsnaturschutz" 2009 hier: Genehmigung der neuen Prämiensätze und Änderungen Ackerbausteine Berichterstatterin: KTAbg. Singerhoff	15.0068/1
11	Aufstellung des Landschaftsplanes "Lichtenau" Berichterstatter: KTAbg. Gerhart	15.0118
12	Neubau der B 480 n / Ortsumgehung Bad Wünnenberg Berichterstatterin: KTAbg. Knies	15.0095
13	Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Ostwestfalen-Lippe Berichterstatter: KTAbg. Schön	15.0038/1
14	Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn Berichterstatter: KTAbg. Koke	15.0062/1
15	Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Nutzung von Kreisdächern	15.0106
15.1	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion betr. Zusammenlegung der Leitstellen des Kreises Paderborn und der Stadt Paderborn	15.0122
16	Anfragen und Mitteilungen	
16.1	Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Konzept Umgang mit Amokwarnungen an Schulen im Kreis Paderborn	15.0121
16.2	Nebentätigkeiten des Landrates; Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	15.0124